

JUSTIZ**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 397/17w-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in WienSchmerlingplatz 11
A-1011 WienBriefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11Telefon
01/52152-3679Telefax
01/52152-3313E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.atSachbearbeiter GA Mag. Koenig
Klappe 3679 (DW)zu BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung
1975 geändert wird (Strafprozessrechts-
änderungsgesetz 2017)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten
Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des
Nationalrats zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen
abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen keine
Einwände.

Zu Z 16, 25 und 26 (§§ 135a, 140 Abs 1 Z 2 und 4 StPO):

Die Einführung einer Ermittlungsmaßnahme zur
Überwachung verschlüsselter Nachrichten wird in

Anerkennung der Entwicklungen auf dem Sektor der Telekommunikation (vermehrter Austausch im Wege von WhatsApp, Skype, etc.) als unverzichtbares Instrument zur effektiven Verfolgung mittlerer und schwerer Kriminalität betrachtet. Bei entsprechender Verdachtslage und sichergestelltem Rechtsschutz müssen die Strafverfolgungsbehörden unabhängig von der eingesetzten Kommunikationstechnologie in der Lage sein, auch verschlüsselte Nachrichten zu überwachen. Die vom Ministerialentwurf intendierte Abgrenzung der vorgeschlagenen Ermittlungsmaßnahme von der sogenannten Online-Überwachung bereits vorhandener, also nicht den Gegenstand einer Versendung bildender Daten ist im Rahmen der legislatischen Möglichkeiten gelungen umgesetzt. Den Strafverfolgungsbehörden ist gerade unter Berücksichtigung der umfangreichen flankierenden Schutzmaßnahmen (Protokollierungspflicht, begleitende und nachprüfende Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, etc.) auch bei der technischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Vertrauen entgegenzubringen, zumal die Überwachung verschlüsselter Kommunikation nur auf dem vorgeschlagenen Weg durch Installation eines entsprechenden Programms faktisch möglich ist. § 135a Abs 2 StPO und § 140 Abs 1 StPO sind geeignet, den Grundrechtsschutz gerade nach Beendigung dieser Ermittlungsmaßnahme zu gewährleisten.

Dass die neue Ermittlungsmethode vorerst an strengere Voraussetzungen als die „herkömmliche“ Überwachung gemäß § 135 Abs 3 StPO gebunden sein soll, lässt sich angesichts des nicht vorhandenen Wertungsunterschieds, ob ein Beschuldigter etwa per SMS oder WhatsApp kommuniziert, nur unter besonderer Berücksichtigung der nunmehr neu einzusetzenden technischen Methode bei der Überwachung verschlüsselter Nachrichten erklären. Sollte sich das neue Instrument in praxi bewähren und die geplante Evaluation das Greifen der flankierenden Schutzmaßnahmen bestätigen, so wäre jedenfalls anzustreben, dass der Anwendungsbereich des § 135a StPO auf jenen der Überwachung von Nachrichten gemäß den §§ 134 Z 3, 135 Abs 3 StPO ausgedehnt wird. Es wäre schon mittelfristig nicht mehr argumentierbar, weshalb etwa im Bereich von Gewalt in der Familie, Sexualdelikten oder Cyberkriminalität zur Aufklärung des Verdachts einer in die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichts fallenden strafbaren Handlung zwar SMS-Nachrichten des Beschuldigten, nicht aber dessen WhatsApp-Verkehr überwacht werden könnte.

Zu Z 8. 11. 14 und 25 bis 28 (§§ 134 Z 2a und 5, 135 Abs 2a, 140 Abs I Z 2 und 4, 144 Abs 3 und 145 Abs 3 StPO):

Soweit die Lokalisierung einer technischen Einrichtung durch Einsatz technischer Mittel zur Feststellung von geografischen Standorten und IMSI-Nummern ohne Mitwirkung eines Anbieters (Einsatz des IMSI-Catchers) unter begleitender Observation einer Zielperson eingesetzt wird und bloß dazu

dient, das von dieser Person eingesetzte Computersystem (Endgerät bzw Smartphone) zu identifizieren, ist durchaus eine sachliche Nähe und vergleichbare Eingriffsintensität zur Abfrage von Stammdaten (§ 76a Abs 1 StPO) bzw. Observation unter Einsatz technischer Mittel (§ 130 Abs 3 StPO) gegeben, sodass auch bei den Eingriffsvoraussetzungen an diese Ermittlungsmethoden angeknüpft werden könnte.

Zu Z 17. 18. 27. 28 und 32 (§§ 136 Abs 1a, 137 Abs 1, 140 Abs 1 Z 2, 144 Abs 3, 145 Abs 3, 147 Abs 1 Z 5 StPO):

Zwar wird die Angleichung der Voraussetzungen für die akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen an jene der Überwachung von Nachrichten gemäß § 135 Abs 3 StPO grundsätzlich begrüßt, jedoch wäre eine präzisere Formulierung im Hinblick auf die jedenfalls davon betroffene Person im Zusammenhang mit einer Eingrenzung auf ein deutlich bestimmtes und konkret zu bezeichnendes Fahrzeug anzustreben.

Wien, am 21. August 2017

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt